

BRS-Empfehlung 8.4

Ausbildung zum/zur Besamungsbeauftragten für die Tierart Rind

Präambel

Die Grundzüge der Ausbildung zum/zur Besamungsbeauftragten werden in der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung) vorgegeben. Die dem BRS angeschlossenen Verbände erweitern mit ihrer Empfehlung die Ausbildung, um den Landwirten einen besseren Service anbieten zu können und den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Außerdem dient die erweiterte Ausbildung dem Tierschutz, da verbesserte Fähigkeiten dazu beitragen, Leiden, Schäden und Schmerzen im Zuge der Insemination von Rindern zu vermeiden.

Bestimmungen

1. Grundlehrgang

Die Ausbildung zum/zur Besamungsbeauftragten erfolgt nach den Vorgaben der Tierzuchtdurchführungsverordnung. Anschließend erfolgen weitere Qualifikationen durch Aufbaulehrgänge oder durch eine Zusatzqualifikation zur Trächtigkeitsuntersuchung.

2. Aufbaulehrgänge

Besamungsbeauftragte der Tierart Rind belegen nach dem vierwöchigen Grundlehrgang und der erfolgreich abgelegten Prüfung nach der Tierzuchtdurchführungsverordnung drei weitere Kurse, deren Dauer jeweils eine Woche beträgt. Diese drei Kurse sind innerhalb von 12 Monaten nach der Prüfung abzuleisten. Anschließend erfolgt eine weitere Prüfung mit einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Eine durch den Fachbeirat Besamungswesen zugelassene Ausbildungsstätte zertifiziert die zusätzliche Qualifikation.

Die Inhalte der zusätzlichen Kurse legt der Fachbeirat Besamungswesen des BRS für alle Ausbildungsstätten fest (Anlage 1).

3. Zusatzqualifikation TU

Besamungsbeauftragte, die eine Ausbildung zum Besamungsbeauftragten nach der Tierzuchtdurchführungsverordnung erfolgreich abgeschlossen haben, können Ihre Qualifikation zur Durchführung von Trächtigkeitsuntersuchungen beim Rind durch eine Zusatzqualifikation erweitern. Die Inhalte der Ausbildung bestimmt der Fachbeirat Besamungswesen des BRS (Anlage 2). Die Ausbildung erfolgt in den Organisationen durch Fachagrarwirte/Fachagrarwirtinnen und Tierärzte/Tierärztinnen. Voraussetzung sind 5 Jahre Berufserfahrung als Besamungsbeauftragte/r. Anschließend erfolgt eine zweitägige Fortbildung an einer Ausbildungsstätte, die mit einer Prüfung abgeschlossen und bei Bestehen entsprechend zertifiziert wird.

4. Prüfungen

Die abschließenden Prüfungen zu den Lehrgängen gemäß 2. und 3. erfolgen nach den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Prüfungsordnungen.

5. Einheitlichkeit der Fortbildungen

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Fortbildung der Besamungsbeauftragten ernennt jede Organisation eine/n Ausbildungsbeauftragte/n als Ansprechpartner/in für die Besamungsbeauftragten. Dabei sollte es sich um eine/n Fachagrarwirt/in oder eine/n Tierärztin/Tierarzt aus dem Fachgebiet handeln.

Diese Empfehlung tritt am 23. November 2023 in Kraft.

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des BRS reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.